

Wochenblatt

für

Wilsdruff, Tharandt, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für das königliche Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags und kostet vierteljährlich 10 Ngr. — Inseratenannahme bis Montag resp. Donnerstag Mittags.

N. 84.

Freitag, den 24. October

1873.

Ueber die Lebensgefahr durch Kohlendämpfe.

In jedem Winter kommen Bekäubungsfälle, nicht selten mit tödlichen Ausgängen vor, welche durch gehörige Vorsicht bei der Behandlung der Stuben- und Backöfen hätten verhütet werden können und allein dadurch herbeigeführt werden, daß die bei dem Berglommen der Kohlen entstehenden schädlichen Dämpfe sich in die bewohnten Räume verbreiten. Diese Dämpfe, Kohlendunst oder Kohlendampf genannt, sind unsichtbar und meistens auch für den Geruch nicht bemerklich, aber eben deshalb um so gefährlicher, während der gewöhnliche Rauch sehr bald durch den Geruch und durch die bestehende Empfindung in den Augen bemerkt wird.

Der Kohlendunst oder Kohlendampf ist ein Gemenge sehr verschiedener Luftarten und entsteht, wo Brennmaterialien unvollständig verbrennen (glimmen, schwülen), daher bei ungenügendem Luftzuge und bei zu geringer Erhitzung der Brennstoffe. Dies geschieht:

1) bei Kohlenbedeckung, weil durch den langsamen Abzug des Rauches und durch die über den glimmenden Kohlen sich bildende Aschendecke der Zutritt von frischer Luft sehr erschwert wird;

2) in Stuben- und Backöfen, wenn durch das Schließen der Klappen oder durch Verstopfung der Rüge mit Ruß das Abziehen der schädlichen Luft verhindert, oder durch festes Schließen der Einfeuerungsstüren und der Thüren des Aschensalles der Zutritt kalter Luft während des Brennens abgehalten wird.

3) bei Anwendung von Brennmaterial, welches feucht ist, oder zu viel Asche hinterläßt, wie nasses Holz, Abgänge von Flachs, feuchte oder erdige Steinkohlen, wie Staukohlen, Sandkohlen, Kohlenruß oder dergleichen;

4) im Anfange des Einfeuerns oder bei neuem Aufschütten der Brennstoffe, indem in beiden Fällen letztere noch nicht die erforderliche Hitze erreicht haben.

Die von innen geheizten Stubenöfen, welche eine Klappe im Rauchrobre haben, sind am sorgfältigsten zu überwachen, weil die Kohlendämpfe, welche sich nach dem Schließen der Klappe noch erzeugen, nicht abziehen können und so durch die Einfeuerungs- und Aschensalldöffnung in die Stube treten. Aber auch die von außen geheizten Stubenöfen bringen Gefahr, wenn alle Oeffnungen gut geschlossen werden, während noch Kohlen darin glimmen, die eingeperrten Kohlendämpfe treten dann durch die Fugen des Ofens in die Stube, wie namentlich bei sogenannten Weithmer Öfen. Dasselbe findet bei den in bewohnte Räume eingebauten Backöfen statt.

Man wird daher am Besten sich schützen, wenn man den Abzug aus dem Ofen nach Außen so lange nicht hindert, als noch etwas im Ofen glimmt; daher schließe man die Klappe im Rauchrobre gar nicht und verhüte das Zufallen derselben. Die Wärme, die dadurch verloren gehen könnte, ist namentlich bei eisernen Öfen nicht so beträchtlich, als man zu glauben pflegt. Da überdies ein guter Schluß der Einfeuerungs- und Aschensalldstüren ebenso die Wärme in der Stube erhält, als die geschlossene Klappe des Rauchrohrs, so sorge man für ersteren und lasse letztere, die so gefährliche Klappe, ganz weg.

Kohlenbedeckung sind in geschlossenen Räumen immer schädlich, da sich alle von ihnen aufsteigende Dämpfe in die Stube oder Kammer selbst verbreiten müssen; man vermeide sie daher gänzlich.

Während der Rauch Husten und Augenbrennen erzeugt und den Athem beengt, bringt das Einathmen einer Luft, welche Kohlendunst oder Kohlendampf enthält, Eingenommenheit des Kopfes, Schwindel, Kopfschmerz, Uebelkeit der Augen, Schläfrigkeit, ein Gefühl von Bekäubung und allgemeinem Unwohlsein, wohl auch Uebelkeit und Erbrechen hervor. Bei längerem Verweilen in solcher Luft tritt Bekäubung, Ohnmacht, Scheintod, auch der Tod selbst ein. Besonders gefährlich wird eine solche Luft dem Schlafenden.

Fühlt man sich ohne sonstige Krankheit in einem geheizten Zimmer unwohl, so verlasse man es sogleich oder öffne die Fenster, untersuche den Ofen, ob die Klappe geschlossen ist, oder ob noch glimmende Kohlen unter der Asche sind u. s. w. Erkrankte oder Scheintode bringe man sogleich in die freie Luft oder wenigstens in ein anderes Zimmer, oder öffne, wenn dies nicht schnell genug geschehen kann, Fenster und Thüren, um einen Luftzug zu erzeugen; lüfte Halsbinde, Gürtel, Nieder und alle fest anliegenden Kleidungsstücke, bringe den Körper womöglich in eine frische Stellung mit herabhängenden Beinen, spritze kaltes Wasser auf Gesicht und Brust,bürste oder reibe Füße und Hände und rufe schleunigst einen Arzt herbei. Bis dieser kommt, trinke der Erkrankte etwas starken schwarzen Kaffee; dem Ohnmächtigen oder Scheintoden lasse man den Dunst oder Brodem von heißem starken Kaffeeausguss einathmen.

Die Stücke 7 und 8 des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen vom Jahre 1873 — letzte Ab- sendung am 12. Juni 1873 — enthalten:

- No. 52. Verordnung, die Kosten- und Stempelfreiheit in Nachlassregulirungen von im Kriege gebliebenen oder in Folge desselben gestorbenen oder ver- schollenen Militärpersonen betreffend; vom 12. April 1873.
- No. 53. Gesetz, die Ausführung des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich vom 15. Mai 1871 betreffend; vom 15. April 1873.
- No. 54. Gesetz über die Bestrafung des von Nichtkaufleuten begangenen betrügerischen oder einfachen Bankerotts; vom 20. April 1873.
- No. 55. Forststrafgesetz; vom 30. April 1873.
- No. 56. Verordnung, die Abänderung einiger, die Advocaten betreffenden Bestimmungen enthaltend; vom 30. April 1873.
- No. 57. Verordnung, die Abänderung einiger Bestimmungen der Tarordnungen für die Advocaten betreffend; vom 1. Mai 1873.
- No. 58. Verordnung, die zu Viehtransporten auf Eisenbahnen zur Verwendung kommenden bedeckten Güterwagen betreffend; vom 9. April 1873.
- No. 59. Regulativ, den Feuerwehrr-Fond betreffend; vom 19. April 1873.
- No. 60. Bekanntmachung, die Commissarien für den Bau der Schandau-Neustädter und der Neustadt-Baugner Staats-Eisenbahn betreffend; vom 23. April 1873.
- No. 61. Bekanntmachung, die Bewilligung der in der Sparkassen-Ordnung der Sparcasse zu Großschönau enthaltenen Ausnahmen von bestehenden Ge- setzen betreffend; vom 25. April 1873.
- No. 62. Bekanntmachung, die Zusammensetzung der Cassenbills-Commission betreffend; vom 1. Mai 1873.
- No. 63. Decret wegen Bestätigung des Regulativs der Stadt Freiberg über Militärleistungen; vom 5. Mai 1873.
- No. 64. Verordnung, eine Erläuterung von § 12 des Straßenbaumandats vom 28. April 1781 betreffend; vom 30. April 1873.
- No. 65. Bekanntmachung, die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 5 Millionen Thaler betreffend; vom 12. Mai 1873.
- No. 66. Gesetz, die Entschädigung für Wegfall gewisser, mit dem städtischen Brauwarb verbundenen Berechtigungen, sowie des Bierverlagsrechts von Land- brauereien betreffend; vom 12. Mai 1873.
- No. 67. Verordnung zu Ausführung des Gesetzes, die Entschädigung für Wegfall gewisser, mit dem städtischen Brauwarb verbundenen Berechtigungen, sowie des Bierverlagsrechts von Landbrauereien betreffend; vom 12. Mai 1873, vom 12. Mai 1873.
- No. 68. Gesetz, die Entschädigung für Wegfall des Mahlzwangs betreffend; vom 13. Mai 1873, vom 13. Mai 1873.
- No. 69. Verordnung zu Ausführung des Gesetzes, die Entschädigung für Wegfall des Mahlzwangs betreffend; vom 13. Mai 1873, vom 13. Mai 1873.
- No. 70. Verordnung, eine Erweiterung des Cursums der Realschule I. Ordnung und die daran geknüpften Bergünstigungen betreffend; vom 15. Mai 1873.
- No. 71. Bekanntmachung, die Anlegung eines zweiten Geleises auf der Strecke Borna-Riechitz der Chemnitz-Leipziger Staats-Eisenbahn betreffend; vom 17. Mai 1873.
- No. 72. Bekanntmachung, die Anleihe der Stadt Verbau betreffend; vom 20. Mai 1873.
- No. 73. Bekanntmachung, die Richtungslinie einer von Wolfsgäßert aus über Berga, Greiz, Elsterberg, Plauen bis in die Gegend von Weischütz zu füh- renden Eisenbahn betreffend; vom 21. Mai 1873.
- No. 74. Bekanntmachung, den § 21 der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1872 betreffend; vom 26. Mai 1873.
- No. 75. Bekanntmachung, die Richtungslinie der Zwidau-Lengensfeld-Falkenstein Eisenbahn betreffend; vom 28. Mai 1873.
- No. 76. Bekanntmachung, die Richtungslinie der Muldenthalbahn Glauchau-Wurzen betreffend; vom 24. Mai 1873.

Gedachte Stücke des Gesetz- und Verordnungsblattes liegen 14 Tage lang in hiesiger Raths-Expedition zur Einsicht aus. Wilsdruff, am 19. October 1873.

Der Stadtrath.
Bürgermeister Adv. Ernst Sommer.

Auf der 10. Zeile der ersten Spalte auf Seite 2 der vorigen Nummer dieses Blattes sind zwischen den Worten: „überlassen andererseits“ die Worte: „die Anstellung eines Juristen erheischt“ einzufügen.

Bürgermeister Adv. Ernst Sommer.